

Verordnung (EU) 2025/40: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Bereitstellung PPWR-relevanter Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr kompetenter Versandpartner unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der Anforderungen der PPWR sowie des VerpackDG. Selbstverständlich liefern wir Ihnen ausschließlich Verpackungslösungen, die den jeweils geltenden Anforderungen der PPWR entsprechen.

Gemäß Art. 16 PPWR stellen wir Ihnen alle für die von uns gelieferten Verpackungslösungen erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt wie folgt:

- Automatisch mit jeder digital erstellten **Auftragsbestätigung** (einschließlich der Beschreibung der bestellten Artikel).
- Automatisch mit jeder digital erstellten **Rechnung** (einschließlich der Beschreibung der bestellten Artikel).
- [Über unseren Download-Bereich](#) stellen wir Ihnen ergänzende Unterlagen zu den von Ihnen bestellten Verpackungslösungen zur Verfügung, beispielsweise Materialkonformitätserklärungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktgruppen.
- Auf Wunsch senden wir Ihnen außerdem beschreibbare PDF-Vorlagen für Ihre eigene **Technische Dokumentation** sowie die **EU-Konformitätserklärung** zu.

Die Kennzeichnung unserer Verpackungen, mit welchen wir Ihre bestellten Verpackungslösungen sicher verpackt an Sie versenden, werden gemäß Art. 15, Abs. 5 & 6 PPWR auf dem Begleitschreiben, d.h. unserem Lieferschein, aufgedruckt. Somit ist eine Kennzeichnung des Erzeugers und der Verpackungen gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 12. August 2026

PPWR: Bereitstellung PPWR-relevanter Informationen | Stand 2026-08-12 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

